

Besoldungsverordnung
Behörden, Kommissionen und Ausschüsse
vom 28. November 2013

Änderungsverlauf

| Version | Datum | Text | Verabschiedung Gemeinderat |
|---------|------------|--|-------------------------------|
| 2014 | 28.11.2013 | Totalrevision, Genehmigung durch Gemeindeversammlung | 15.07.2013 |
| 2026 | 04.12.2025 | Teilrevision, Genehmigung durch Gemeindeversammlung | 22.09.2025 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN..... | 4 |
| Unterstellung..... | 4 |
| Besondere Tätigkeiten..... | 4 |
| Krankheit und Unfall..... | 4 |
| Berufshaftpflicht..... | 4 |
| Alter, Invalidität und Tod..... | 4 |
| AHV / IV /EO / ALV / BVG..... | 4 |
| Teuerungszulagen..... | 4 |
| Besoldung..... | 4 |
| Grundbesoldung..... | 5 |
| Zusätzliche Besoldung..... | 5 |
| Entschädigungen auswärtiger Gremien..... | 5 |
| Auszahlungsmodus..... | 5 |
| II. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... | 5 |
| Indexstand..... | 5 |
| Inkrafttreten..... | 5 |
| Inkrafttreten der Änderung der Teilrevision..... | 6 |

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Unterstellung Dieser Verordnung unterstehen alle Behörden, Kommissionen und Ausschüssen der Politischen Gemeinde Pfungen.

Art. 2

Besondere Tätigkeiten Für Tätigkeiten, welche in der Besoldungsverordnung nicht enthalten sind und zu einem erheblichen Mehraufwand führen, legt die zuständige Behörde die Besoldung in eigener Kompetenz fest. Die Beschlüsse sind öffentlich. *¹

A. Versicherungen

Art. 3

Krankheit und Unfall Die Behörden, Kommissionen und Ausschüsse sind während der Dienstzeit für betriebliche Unfälle versichert (Heilungskosten, Taggeld, Invalidität und Tod). Die Versicherung richtet sich nach dem Unfallversicherungsgesetz.

Art. 4

Berufshaftpflicht Für Vertrauensschäden und für die Berufshaftpflicht schliesst die Gemeinde auf ihre Kosten Versicherungen ab.

Art. 5

Alter, Invalidität und Tod Die Versicherung gegen die Folge von Alter, Invalidität und Tod für das Personal richten sich nach den Bestimmungen des Personalrechts, des Berufsvorsorgegesetzes (BVG) und nach dem Vertrag mit der Pensionskasse.

Art. 6

AHV / IV / EO / ALV / BVG Die Gemeinde bezahlt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die AHV / IV / ALV- und die BVG-Beiträge auf den Besoldungen.

B. Besoldungen und Entschädigungen

Art. 7

Teuerungszulagen Die in Anhang 1 aufgezählten Entschädigungen und Ansätze werden automatisch nach den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst.

Art. 8

Besoldung Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen werden mit einer Grundbesoldung entschädigt. Für die Feuerwehrkommission wird auf das Feuerwehrreglement (Dienstreglement) verwiesen. Die Wahlbüromitglieder werden pro Stunde besoldet. *¹
Wird der BVG-Mindestlohn eines Empfangenden überschritten, erfolgt ein Anschluss gemäss gültigem Anschlussvertrag und Reglement an die Beamtenversicherungskasse (BVK) des Kantons Zürich.

Art. 9

Grundbesoldung

In der Grundbesoldung sind enthalten:

- Verantwortungsbereich (Ressort)
- Sitzungen inkl. deren Vorbereitung
- Konferenzen und Besprechungen
- Bürokosten inkl. Mobiliar und Geräte
- Autospesen im Ortsverkehr und sämtliche Telefonspesen

Art. 10

Zusätzliche Besoldung

^{*2}

Art. 11

Entschädigungen auswärtiger Gremien

Wird die notwendige Teilnahme von Anlässen auswärtiger Gremien wie z.B. Zweckverbänden durch diese vergütet, ist diese Entschädigung an die Gemeindekasse zu übertragen. ^{*1}

Entschädigungen für zusätzliches, freiwilliges Engagement, wie z.B. Vorstandstätigkeit, sind von dieser Ablieferungspflicht befreit. ^{*1}

Art. 12

Auszahlungsmodus

Die eingesetzten Beträge stellen Jahresbesoldungen inkl. 13. Monatslohn, Ferien und weitere Zulagen dar und sind im Anhang 1 festgelegt. Der Auszahlungsmodus liegt in der Kompetenz der Finanzverwaltung.

II. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13

Indexstand

^{*2}

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2013 auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

Alle mit ihr in Widerspruch stehenden kommunalen Verordnungen und Beschlüsse werden damit aufgehoben.

Pfungen, 28. November 2013

Gemeindeversammlung Pfungen

Max Rütimann
Gemeindepräsident

Matthias Küng
Gemeindeschreiber

Art. 15

Inkrafttreten der Änderung der Teilrevision Die Änderung dieser Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025 auf Beginn der neuen Amtsperiode, dem 1. Juli 2026, in Kraft. ^{*1}

Pfungen, 4. Dezember 2025
Gemeindeversammlung Pfungen

Tamara Schmocker Andrea Jakob
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin

^{*1} Änderungen durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025

^{*2} Aufhebung durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025

Anhang I

Besoldungsverordnung

| | 01.01.2014 | NEU ab 01.07.2026 |
|---|-------------------|------------------------------|
| Gemeinderat *1 | | |
| Präsidium, Grundbesoldung | 35'000.00 | 42'000.00 |
| 3 Mitglieder (ohne Schulpräsidium), Grundbesoldung je | 25'000.00 | 30'000.00 |
| Schulpflege | | |
| Präsidium, Grundbesoldung *1 | 35'000.00 | 42'000.00 |
| 4 Mitglieder, Grundbesoldung je | 17'500.00 | unverändert* |
| Sozialbehörde *2 | | |
| Rechnungsprüfungskommission *1 | | |
| Präsidium, Grundbesoldung | 4'300.00 | 5'200.00 |
| Aktuariat, Grundbesoldung | 3'200.00 | 2'900.00 |
| 3 Mitglieder, Grundbesoldung je | 2'200.00 | 2'900.00 |
| Wahlbüro | | |
| Mitglieder und Aushilfen | 48.00 Fr./Std. | unverändert** |
| Weitere Besoldungen | | |
| Bahnspesen nach Beleg | 2. Klasse | 2. Klasse |
| Autospesen (ohne Ortsverkehr) | Kant. Ansatz | Kant. Ansatz |
| Übrige Spesen | nach Beleg | nach Beleg |

Festgelegt durch die Gemeindeversammlung am 28. November 2013

Teilrevision genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2025

* Die Besoldung der 4 Mitglieder der Schulpflege liegt per 1. Januar 2025 infolge Teuerung bei Fr. 19'073.75.

** Der Stundenlohn der Mitglieder des Wahlbüros liegt per 1. Januar 2025 infolge Teuerung bei Fr. 52.30.

Anhang II

Besoldungsverordnung

Verabschiedung von Behördenmitgliedern

| Abschiedsgeschenk | Betrag pro geleistetes Dienstjahr |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| Gemeinderat | |
| Präsidium | 150.00 |
| Mitglied | 100.00 |
| Schulpflege | |
| Präsidium | 150.00 |
| Mitglied | 100.00 |
| Rechnungsprüfungskommission | |
| Präsidium | 125.00 |
| Mitglied | 75.00 |
| Ständige Kommissionen | |
| Präsidium | 75.00 |
| Mitglied | 50.00 |

Festgelegt durch den Gemeinderat am 14. Juli 2014

Beiträge an die 2. Säule (Pensionskasse BVK)

Personen, welche keine Beiträge an eine BVG-Einrichtung leisten, haben Anspruch auf die Arbeitgeberbeiträge.

Siehe GR-Beschluss Nr. 15 vom 23. März 2015